

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0498/14</b>	<b>Datum</b> 08.12.2014
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 51</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	16.12.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	15.01.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	22.01.2015	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>FB 02, Kinderb.</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		
	<b>KFP</b>		
	<b>BFP</b>		

### **Kurztitel**

Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach § 11 a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage des § 11a KiFöG LSA mit den Trägern von Tageseinrichtungen für den Betrieb der Tageseinrichtungen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ, nachfolgend Vereinbarung genannt) zu verhandeln und abzuschließen.
2. Im Rahmen der Definition von Art, Umfang und Ziel der Leistungen gelten die für den Leistungsumfang zugrunde gelegten Mindeststandards in der dieser Drucksache beigefügten Anlage 2.2.
3. Der Oberbürgermeister, vertreten durch die Verwaltung des Jugendamtes, wird befugt, für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern von Tageseinrichtungen für den Betrieb der Tageseinrichtungen gemäß § 11a KiFöG LSA die dieser Drucksache als Anlage 3 beigefügte Übergangsvereinbarung abzuschließen. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass das Entgelt für den Übergangszeitraum entsprechend des bisherigen Finanzierungsverfahrens gemäß der Richtlinie zur Finanzierung von Tageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01.08.2013 berechnet und gewährt wird.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>	<b>5151</b>	<b>Pflichtaufgabe</b>	<b>X</b>	ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
<b>36101, 36501</b>		ja, Nr.	X			nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
<b>2015</b>	<b>JA</b>		<b>NEIN</b>			<b>X</b>

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DK KIFöG

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2015	1.879.200	51511000	53312100	X	0
2015	3.000	51511000	53312110	X	0
2015	415.600	51511000	54521200	X	0
2015	181.700	51511000	52111100	X	0
2015	79.221.700	51511000	53182100	X	0
2015	3.141.400	51511000	53182150	X	0
2015	350.000	51511000	53182210	X	0
2015	6.000	51511000	53182300	X	0
2015	1.028.145	51511000	53185100	X	0
2015	153.100	51511000	54553650	X	0
<b>Summe:</b>	<b>86.379.845</b>				

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2015	700.000	51511000	44821200	X	0
2015	11.884.200	51511000	43217150	X	0
2015	109.000	51511000	41411350	X	0
2015	30.560.500	51511000	41411300	X	0
2015	300.000	51511000	41483100	X	0
<b>Summe:</b>	<b>43.553.700</b>				

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:


Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
<b>Summe:</b>					
II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

**C. Anlagevermögen**

Investitionsnummer:


Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt	Abteilungsleiterin Frau Pawletko	Unterschrift amt. AL Frau Dr. Arnold
--------------------	-------------------------------------	---

Verantwortliche Beigeordnete	Unterschrift Frau Borris
------------------------------	-----------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle | 30.12.2015

**Begründung:**

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zum 01.08.2013 beschlossen, dass ab dem 01. Januar 2015 § 11a KiFöG LSA in Kraft tritt. Danach sind die §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechend anzuwenden.

Somit ist die Landeshauptstadt Magdeburg verpflichtet, einrichtungsbezogene Vereinbarungen mit den Trägern von Tageseinrichtungen abzuschließen.

Die Beschlüsse des Stadtrates gemäß dieser Drucksache sollen ausschließlich zur Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Vorgaben dienen.

**zu 1.**

Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1-3 SGB VIII umfasst eine Vereinbarung 3 Vertragsteile:

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
- Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

Mit der Umsetzung des novellierten KiFöG LSA beauftragte der Oberbürgermeister eine organisations- und ämterübergreifende Projektgruppe (Projektskizze siehe Anlage 1).

Die Ergebnisse der Projektphasen I und II sind die Kostenbeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (DS0186/13/1/1) sowie die Neufassung der Finanzierungsrichtlinien für Tageseinrichtungen und Tagespflege (DS0466/13) zum 01.08.2013.

Die Vorbereitung der Vereinbarungen bildet die Projektphase III.  
Folgende Teilergebnisse liegen aus der Projektphase III vor:

- eine einrichtungsbezogene Leistungsbeschreibung (Muster siehe Anlage 2.1),
- Definition der fachlichen Standards (siehe Anlage 2.2),
- standardisierte Formulare sowie ein Kostenblatt (Muster siehe Anlage 2.3)

**zu 2.**

Die fachlichen Standards zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen definieren sich in den Ebenen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Sie sind festgelegt unter der Beachtung der Rechtsprechung und auf der Basis gesetzlicher und normativer Mindeststandards nach dem KiFöG LSA und SGB VIII sowie dem Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt **Bildung: elementar – Bildung von Anfang an**. Fachliche Standards mit gesetzlichem Interpretationsspielraum sind auf Grundlage der bisherigen, qualitativ guten Praxis beschrieben worden.

Die fachlichen Standards welche mit Beschluss dieser Drucksache für den Betrieb von Tageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg gelten, sind in der Anlage 2.2 formuliert.

In die Entwicklung der Standards wurden folgende Vertreter einbezogen:

- a) Interne Projektgruppe bestehend aus Mitarbeitern des Jugendamtes und der Jugendhilfeplanung

- b) Einbeziehung der AG 78
- c) Einbeziehung ausgewählter Trägervertreter aus der AG 78 (die AG 78 hatte hierzu ein eigenes Auswahlverfahren initiiert)

### zu 3.

#### Übergangsregelung

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat in Abstimmung mit den Trägervertretern aus der AG 78 eine Übergangsregelung bis zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 11a KiFöG LSA in Verbindung mit § 25 KiFöG LSA erörtert.

Die Trägervertreter und die Vertreter der Landeshauptstadt Magdeburg erklärten übereinstimmend die Absicht zum Abschluss einer Übergangsregel für die Träger von Tageseinrichtungen für einen Übergangszeitraum. Die Träger der Tageseinrichtung müssten für das Jahr 2015 einen Beitritt (Muster siehe Anlage 3) erklären.

Bei Trägern, die der Übergangsvereinbarung nicht beitreten, muss in der Folge eine Vereinbarung nach § 11a KiFöG LSA mit Wirkung zum 01.01.2015 abgeschlossen werden.

#### Entgelt Grundsätze:

Die Kalkulation des durch die Landeshauptstadt Magdeburg zu zahlenden Entgeltes ist ausgerichtet auf die Sicherstellung der durch Gesetz oder durch ergänzende Rechtsvorschriften gültigen Standards zur Kinderbetreuung – insbesondere im Hinblick auf die Bemessung des Einsatzes des notwendigen pädagogischen Personals.

Die Anzahl der voraussichtlich in der jeweiligen Einrichtung zu betreuenden Kinder wurde durch die Kita-Träger mit den bisherigen „Vorschussanträgen 2015“ an die Landeshauptstadt Magdeburg übermittelt. Diese Werte bilden eine wesentliche Grundlage für die Kalkulation der Entgelte. Darüber hinaus werden Erkenntnisse aus den Endabrechnungen 2013 in den Abgleich der Abrechnungen der Jahre 2011 und 2012 in die Kalkulation einbezogen.

Soweit vorhanden, sind nicht verbrauchte kommunale Mittel aus Vorjahren bei der Entgeltermittlung angemessen zu berücksichtigen. Eine anteilige Anrechnung ist beabsichtigt und wird im Zuge der Entgeltverhandlungen einzelvertraglich geregelt.

#### Kosten des pädagogischen Personals:

Die Träger haben hierzu im Zuge ihrer Vorschussanträge 2015 (vgl. zuvor) ihren zu erwartenden Betreuungsumfang und darauf basierend den notwendigen Einsatz von pädagogischem Personal eingeschätzt. Diese Angaben werden geprüft und fließen in dem Umfang - wie er anhand der gesetzlichen Vorgaben als plausibel erscheint – in die jeweilige Entgeltkalkulation ein.

Zur Höhe im Einzelnen wird nach den bisherigen Maßgaben zur Anerkennung ein Abgleich zu Vorjahreswerten durchgeführt.

Übrige Kosten:

Mit der Abforderung der Leistungsbeschreibungen werden die Kita-Träger aufgefordert, die voraussichtlichen übrigen Kosten nach vorgegebenen Kostenarten aufzuführen (da in den bisherigen Vorschussanträgen für 2015 so nicht erfolgt). Eine Anerkennung für die Entgeltkalkulation erfolgt in dem Umfang, wie dieser im Vergleich zu den Vorjahreswerten plausibel erscheint.

Folgende Pauschale für übrige Kosten wird im Übergangszeitraum geleistet:

Pauschale	Kinder unter 3 Jahren	Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	Schulkinder
bis 31.12.2014 entspricht 95 % durchschnittlicher Kosten	131,09 EUR	87,57 EUR	35,34 EUR
zuzüglich entfallendem Eigenanteil von 5 %	6,90 EUR	4,61 EUR	1,86 EUR
<b>Gesamtsumme</b>	<b>137,99 EUR</b>	<b>92,18 EUR</b>	<b>37,20 EUR</b>

Die neue Pauschale setzt sich aus der Pauschale lt. Finanzierungsrichtlinie für Tageseinrichtungen (DS0466/13) und dem hinzugerechneten Eigenanteil von 5 % zusammen.

Bestimmung des Entgelts und Zustandekommen der Vereinbarungen nach dem Übergangszeitraum:

Nach Maßgabe der vorgenannten Punkte werden für jede Einrichtung plausible Kosten für das notwendige pädagogische Personal sowie plausible übrige Kosten ermittelt.

Unter weiterer Berücksichtigung des sich aus der voraussichtlichen (plausiblen) Belegung ergebenden „Auslastungsgrades“ der jeweiligen Einrichtung kalkuliert die Verwaltung ein individuelles Entgelt und unterbreitet dem Einrichtungsträger das Angebot.

Dabei sind Unterschiede für die verschiedenen gesetzlich vorgesehenen Altersgruppen der Betreuung zu berücksichtigen.

Der Träger hat die Möglichkeit, das unterbreitete Angebot der Landeshauptstadt Magdeburg, über die Entgelthöhe anzunehmen oder aber zu begründen, warum ihm das verwaltungsseitig ermittelte Entgelt nicht auskömmlich erscheint. In diesem Fall wird die Argumentation im Weiteren durch die Verwaltung geprüft und auf dem Verhandlungsweg eine Einigung bis zum Vereinbarungsabschluss angestrebt.

Kann keine Einigung erzielt werden, so ist zur Konfliktlösung die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII auf Antrag einer Partei zur Entscheidung anzurufen. Gegen Entscheidungen der Schiedsstelle steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

**Da der Gesetzgeber „prospektive Entgelte“ fordert, erfolgt KEINE „Spitzabrechnung“ nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes. Somit gibt es keine Nachzahlung bei ungedeckten Kosten, aber auch KEINE Rückforderung von gezahlten Entgelten über die tatsächlich entstandenen Kosten hinaus.**

Vielmehr ist in Neu- oder Nachverhandlungen (dann jeweils wiederum für die Zukunft) einzutreten, wenn dazu von einer der Vertragsparteien aufgefordert wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonten 53182100 und 53182150

HH-Ansatz 2014	77,2 Mio. EUR
Mittelanmeldung 2015	82,4 Mio. EUR

Vorgenannte Hochrechnungen berücksichtigten soweit möglich:

- die stufenweise Anhebung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 KiFöG LSA,
- die Anstrengung der Landeshauptstadt Magdeburg, die Platzkapazität im HHJ 2015 ff durch Neuerrichtungen sowie Platzerweiterungen in bestehenden Einrichtungen zu erhöhen, und
- die daraus resultierende Zunahme von finanziellen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten [DS0276/12, Kurztitel: Infrastrukturplanung Tagesbetreuung von Kindern unter 7 Jahre – 2012 bis 2015 - und DS0526/13, Kurztitel: Infrastrukturplanung Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Schulkindern (Horte) – 2014 bis 2019].

**Anlagen:**

- Anlage 1 – Projektskizze
- Anlage 2.1 – Musterleistungsbeschreibung
- Anlage 2.2 – Definition fachlicher Standards
- Anlage 2.3 – Musterkostenblatt
- Anlage 3 – Musterübergangsvereinbarung